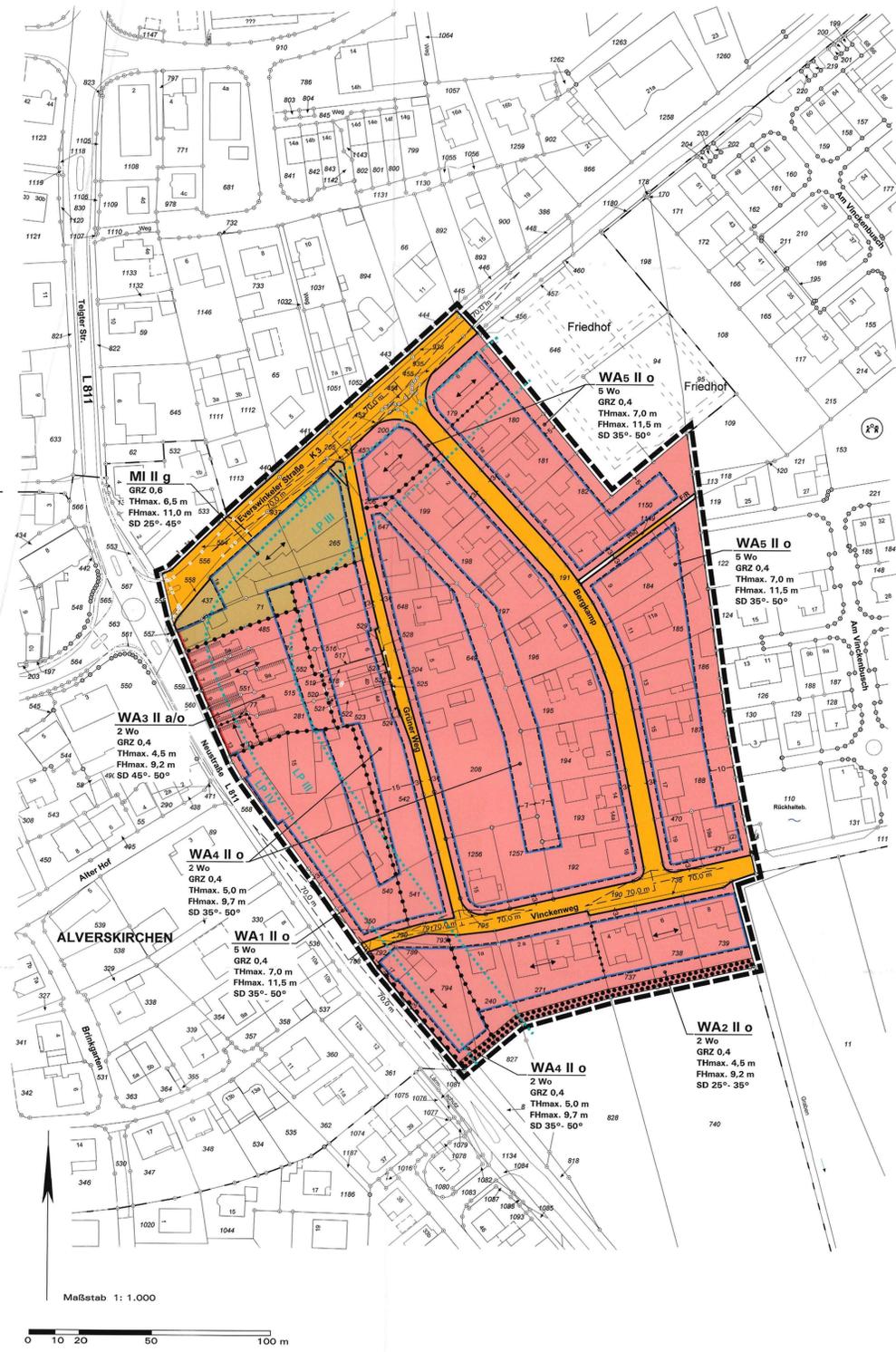


# GEMEINDE EVERSINKEL: BEBAUUNGSPLAN NR. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" - 19. Änderung



## Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

### A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748);  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);  
 Planflächenverordnung (PlanVO) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2011 (BGBl. I S. 1599);  
 Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294);  
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878);

### B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
  - Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO) (Teilflächen nach Nutzungsmaßen gegliedert), siehe textliche Festsetzung D.1.1
  - Mischgebiet MI (§ 6 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.1.2
  - Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.1.3
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
  - Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß gemäß Planeintrag, hier z.B. 0,6
  - Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier 2 Vollgeschosse, siehe textliche Festsetzung D.2.1
  - Höhe baulicher Anlagen in Meter über Bezugspunkt (§§ 16, 18 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.2.1:
    - Zulässige Firsthöhe (= Oberkante First), Höchstmaß gemäß Planeintrag, z.B. 11,5 m
    - Zulässige Traufhöhe (= Schnittkante der Außenfläche der Wand mit der Oberfläche der Dachhaut), Höchstmaß gemäß Planeintrag, z.B. 7,0 m
    - Eine Überschreitung der Traufhöhe gemäß Planeintrag ist auf einer Länge von 1/3 der darunter liegenden Gebäudelänge um maximal 1,5 m zulässig.
- Rechtliche, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
  - Bauweise (§ 22 BauNVO):
    - Offene Bauweise
    - Geschlossene Bauweise
    - Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung D.3.3
  - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
    - durch Baulinien oder Baugrenzen ungrenzter Bereich; nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - Abweichende Bauweise (§ 22(4) BauNVO i.V.m. § 6 BauNVO NRW):
    - Gebäudeseiten, für die eine vom Baurechtsrecht abweichende Tiefe der Abstandfläche gilt, siehe textliche Festsetzung D.3.3
  - Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB):
    - Hauptfrüchtigung und Gebäudelängsachse der Hauptbaukörper
    - Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfrüchtigungen und Gebäudelängsachsen der Hauptbaukörper innerhalb einer überbaubaren Fläche
- Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenverkehrsfläche, öffentlich
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
    - Fuß- und Radweg, öffentlich
  - Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen:
    - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)**
  - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Lärmpegelbereichen, siehe textliche Festsetzung D.5
  - Flächen für die Bindung der Bepflanzung und für deren Erhalt (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)
    - Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textliche Festsetzung D.6.1
- Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**
  - Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB) sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)
  - Maßangaben in Meter, z.B. 3,0 m
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)**
  - Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper, siehe textliche Festsetzung Nr. E.1.1:
    - Satteldach (SD) mit z.B. 35°-50° Dachneigung

### C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücknummern
- Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- Definition Vorgarten (VG): Nicht überbaubar bzw. nicht überbaubar Grundstücksflächen zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halbfertige Übergangsbereich entlang vorderer Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen/Gebäude von in der Regel 3,0-5,0 m zu den Planstraßen. Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstücks-/Nachbargrenze (Grenzabstand) sowie der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (Giebelstreife in der Skizze). Gärten/Flächen mit Süderschlag fallen ausdrücklich nicht hierunter.
- Hier: Prinzipskizze mit Abgrenzung zum privaten Wohngarten (WG).

### D. Bauplanungsrechtliche textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

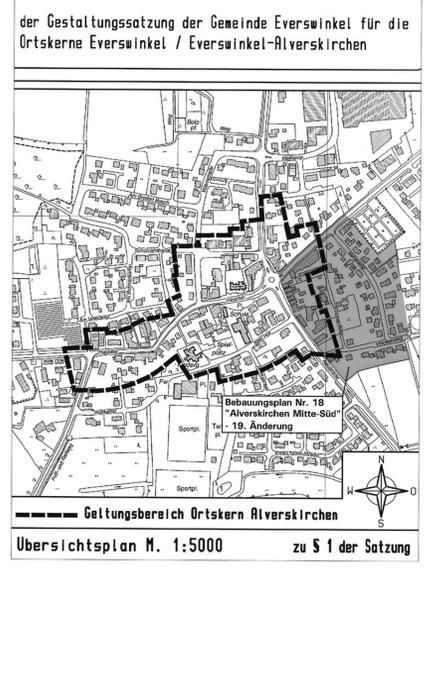
- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**
  - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO: In den festgesetzten Teilflächen WA1 – WA5 sind gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausgeschlossen.
  - Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO: Gemäß § 1(5) BauNVO sind die zulässigen Nutzungsarten nach § 5(2) Nr. 6 – 8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätigkeiten) nicht zulässig. Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO ist die Ausnahme nach § 6(3) BauNVO (Vergnügungstätigkeiten) ausgeschlossen.
  - Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):
    - In den Teilflächen WA1 und WA5 sind maximal 5 Wohnungen je Wohngebäude bzw. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte oder Reihenhaushälfte zulässig.
    - In den Teilflächen WA2, WA3 und WA4 sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. 1 Wohnung je Doppelhaushälfte oder Reihenhaushälfte zulässig. Als Ausnahme kann zusätzlich eine weitere Wohnung je Wohngebäude (Einliegerwohnung) zugelassen werden.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**
  - Berechnung des Bezugspunktes der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen: Oberkante Fahrbahnhöhe der Straße, die zur Erschließung bestimmt ist (OK Fertige Erschließungslage), gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grenze des jeweiligen Grundstücks einhalten. Bei zwei- oder mehrseitig erschlossenen Grundstücken gilt die längere Grundstücksseite, bei Ausrundungen ist der mittlere Punkt festzulegen.
  - Ausnahmeregelungen nach § 31(1) BauGB: Bei Um- oder Anbauten im überplanten Altbestand (siehe eingemessene Gebäude in der Katastergrundlage des Bebauungsplans, Stand 17.03.2014) können Überschreitungen der festgesetzten Höhenmaße zugelassen werden, soweit sich diese im Rahmen der jeweiligen Trauf- oder Firsthöhe des betroffenen Altbaus bewegen (= maximale Überschreitung bis zur jeweils bestehenden Trauf- bzw. Firsthöhe).
  - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2, 2a, 4 und 10 BauGB i.V.m. §§ 12, 14, 22, 23 BauNVO)
    - Einschränkung nach § 23(5) BauNVO für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports): Diese müssen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtbereich in einem Abstand von mindestens 5,0 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Seitlich ist mindestens 1,0 m Abstand von diesen zu wahren (auch zu festgesetzten Fuß-/Radwegen), der gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB mit standortgerechten, heimischen Gehölzen als Hecke (z.B. als Buchenschnitthecke) oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist.
    - Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 23(5) BauNVO).
  - Abweichende Bauweise innerhalb Teilfläche WA3 gemäß § 9(1) Nr. 2a BauGB i.V.m. § 6 BauO NRW: Für die auf den Grundstücken in der Gemarkung Alverskirchen, Flur 5, bestehenden Gebäude entlang der Neustraße
    - Flurstück 71 (Neustraße 3),
    - Flurstück 485 (Neustraße 5 und 5a),
    - Flurstück 74 (Neustraße 7),
    - Flurstück 551 (Neustraße 9 und 9a),
    - Flurstück 77 (Neustraße 11) und
    - Flurstück 281 (Neustraße 13) gilt:
      - Abweichend von § 6(5) BauO NRW und der offenen Bauweise kann bei Neu-, Um- oder Anbauten im überplanten Altbestand (siehe eingemessene Gebäude in der Katastergrundlage des Bebauungsplans, Stand 17.03.2014) traufseitig die Unterschreitung des Grenz- und Gebäudeabstands zugelassen werden, soweit sich diese im Rahmen des jeweiligen Grenz- und Gebäudeabstands des betroffenen Altbaus bewegen (= maximale Unterschreitung) des jeweils bestehenden Grenz- und Gebäudeabstands). Die baurechtlichen Bestimmungen gelten es diesbezüglich zu berücksichtigen. Für Neubauten im ungebauten Bereich gilt die offene Bauweise.
- Vorkehrungen zur Abwasserbeseitigung (§ 9(1) Nr. 14 BauGB)**
  - Bei Neubauten sowie Erneuerung der Hausentwässerung sind getrennte Zuleitungen für Schmutz- und Regenwasser bis zum Kontrollschacht vorzusehen.
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)**
  - Passiver Schallschutz nach DIN 4109, Schutzvorkehrungen nach Lärmpegelbereichen
    - Innerhalb der in der Plankarte eingetragenen Lärmpegelbereiche sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen). Es sind bauliche Schutzvorkehrungen mit dem resultierenden Schalldämmmaß erf. R,w,es der Außenbauteile gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989, Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH, Berlin, einsehbar über die Gemeinde Everswinkel, Amt für Planen, Bauen, Umwelt) wie folgt vorzunehmen:
 

Lärmpegelbereich / maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. R,w,es der Außenbauteile, jeweils für
III / 63 – 65 dB (A)	Außenräume in Büroräume u.ä.
IV / 66 – 70 dB (A)	35 dB
	40 dB
	30 dB
	35 dB
    - Wohn- und Schlafräume (auch Kinderzimmer) sind mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern nicht eine ausreichende Belüftung dieser Räume vom straßenabgewandten, lüftungsgeschützten Bereich her möglich ist.
    - Ausnahmen können zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.
  - Flächen für die Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)
    - Grundlage: Schallechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitungsverfahrens Nr. 18 – 19 Änderung „Alverskirchen Mitte-Süd“ der Gemeinde Everswinkel, AKUS GmbH, Bekfeld, 15.05.2014. Die DIN Norm 4109 wird beim Amt für Planen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Everswinkel in den allgemeinen Öffnungssetzen zur Einsicht bereit gehalten.
- Flächen für die Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)**
  - Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textliche Festsetzung D.6.1

### E. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

- Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NRW)**
  - Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte. Krüppelwalmhäuser sind als Sonderform des Satteldachs zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen, Anbauten und Nebengebäuden sind jeweils auch andere Dachformen und -neigungen sowie Flachdächer zulässig.
  - Dachaufbauten und Dachschneitte, Dachgestaltung:
    - Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 35° und nur in einer Geschossebene zulässig. Im Spitzbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten unzulässig.
    - Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachschneitte (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50% der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Gaube in der Dachhaut, Einzelanlagen werden zusammengefasst. Vom Ortsgang ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten (Bestimmung des Ortsganges: Außenkante der Dachfläche).
    - Firstoberkante von Nebendächern: mindestens 0,5 m unterhalb Oberkante Hauptfirst.
    - Als Dachdeckung sind für geeignete Hauptdächer Betondachsteine oder Tonziegel in roten bis braunen Farben und in den Farben von anthrazit bis schwarz zulässig (Abgrenzung im grau gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau). Bei untergeordneten Bauteilen, Anbauten und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Glänzende, glasierte bzw. laierte Dachziegel sind ausdrücklich unzulässig (in Zweifelsfällen frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde).
    - Extensive Dachbegrünungen und Photovoltaik/Solarthermieanlagen sind ausdrücklich zulässig. Photovoltaik/Solarthermieanlagen sind parallel zur Dachfläche anzuordnen.
  - Fassadengestaltung:
    - Für Außenwände der Hauptgebäude sind ausschließlich folgende Materialien und Farben zugelassen:
      - Putz: weiß und helle Gelbtöne (Definition „helle Gelbtöne“ nach dem handelsüblichen Natural Color System: Farben aus dem gelben Farbbereich (GS09/Y30R) mit einem Schwarzanteil von höchstens 10% und einem Blauanteil von höchstens 10%). Für Gebäudesockel sind andere Farben zulässig.
      - Ziegelmauerwerk: rote bis rotbraune oder anthrazitfarbene Farbtonungen.
      - Bossierte bzw. gewölbte Klinker sowie Holzkühler sind unzulässig. Für untergeordnete Bauteile sind Holz oder andere Materialien bis zu einem Flächenanteil von 1/3 je Fassadenseite zulässig.
  - Gestalterische Einheit von Doppelhäusern oder Hausgruppen: Die Doppelhaushälften eines Doppelhauses oder die Reihenhäuser einer Hausgruppe sind in den gestalterischen Grundausgängen Dachform, Dachneigung (1/37 Talanaz), Dachfarbe und Fassadenmaterial (z.B. Putz oder Mauerwerk) jeweils gleich auszuführen.
  - Die Sockelhöhe (= OK Fertigfußboden Erdgeschoss) darf maximal 1,0 m über dem zur Höhenfestlegung nach § 18 BauNVO definierten Bezugspunkt (vgl. Darstellung D.2.1) betragen.
  - Abweichungen: Bei An-/Umbauten im überplanten Altbestand können ggf. Abweichungen von den Festsetzungen 1. bis 1.4 zugelassen werden, soweit dadurch der bisherige Gestaltung Rechnung getragen wird.
- Gestaltungs- und Bepflanzungsvorgaben (§ 86(1) Nr. 5 BauO NRW)**
  - Einfriedrungen im Vorgartenbereich entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als standortgerechte, heimische Laubbäume oder als Trockenmauern zulässig. Die Heckenanpflanzungen müssen mindestens 0,5 m (Bäume) bzw. von öffentlichen Verkehrsflächen abgesetzt sein. Die Außenkanten der Mauern müssen mindestens 0,2 m Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten. Rückwärtig zur Gartenmitte oder zwischen mehrreihigen Hecken sind Kombinationen mit baulichen Einfriedrungen (z.B. Zaun, Holz) in maximal gleicher Höhe zulässig. Die maximale Höhe der Einfriedrungen der Vorgärten (einschließlich der seitlichen Einfriederung der Vorgärten) beträgt 1,0 m über der jeweils angrenzenden Straßenebene. Je nach Straßenausbaustandard Oberkante Gehweg bzw. Oberkante Straßenebene. (Zur Definition für Vorgärten siehe Punkt C. Diese Vorgabe gilt nicht für Wohngärten.)  
 Vorschläge für Schnitthecken: Hainbuche, Weidenspindel, Liguster.
- Ausdrückliche Hinweise zu den örtlichen Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW)**
  - Bei Gestaltungsfragen wird insbesondere in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen. Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW.
  - Zwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

### F. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9(6) BauGB)



### G. Hinweise

- Altlasten und Kampfmittel**

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Kampfmittel bekannt. Bei Erdarbeiten ist auf Aufschlüsse (Gründe, Verfallungen, Abfallreste etc.) im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Aufschlüsse angetroffen werden, ist das Amt für Umweltschutz des Kreises Warendorf umgehend zu benachrichtigen. Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg sowie das Ordnungsamt der Gemeinde Everswinkel sind zu verständigen.
  - Grund- und Niederschlagswasser**

Zur Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht in Erd- und Kellerbereiche eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, soweit dies im Oberflächenplan nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
  - Bodenkmale**

Werden bei Bodeneingriffen im Plangebiet Bodenkmale entdeckt (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Metallfunde, Tonscherben, aber auch Bodenverfärbungen etc.), ist dieses der Gemeinde Everswinkel oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Tel. 0251/591-8801, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Sämtliche Arbeiten sind sofort einzustellen.
  - Ökologische Belange**

Die Berücksichtigung ökologischer Belange in Bauweise und Bauausführung wird nachdrücklich empfohlen. Dies betrifft z.B. Maßnahmen zur Wasser- und Energieeinsparung, die Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe u.v.m. Grünflächen oder Grundstücksflächen sind möglichst naturnah zu gestalten. Zur Bepflanzung sind möglichst standortgerechte, heimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Empfohlen werden auch die extensive Begrünung von Flachdächern oder flach geneigten Dächern (bei statischer Eignung) sowie Fassadenbegrünungen. Bei Grenzgaragen ist jedoch die nachbarliche Abstimmung erforderlich.
- Vorschläge für standortgerechte, heimische oder kulturhistorisch bedeutsame Gehölze:**
- | Bäume I. Ordnung, Auswahl: | Bäume II. und III. Ordnung, Auswahl: |
|----------------------------|--------------------------------------|
| Esche                      | Eberesche                            |
| Silber-Birke               | Feldahorn                            |
| Stiel-Eiche                | Hainbuche                            |
| Rot-Buche                  | Hornbuche                            |
| Winterlinde                | Lonicera caprifolium                 |
| Spitz-Ahorn                | Clematis vitalba                     |
|                            | Fraxinus excelsior                   |
|                            | Betula pendula                       |
|                            | Quercus robur                        |
|                            | Fagus sylvatica                      |
|                            | Tilia cordata                        |
|                            | Acer platanoides                     |
|                            | Schwele                              |
|                            | Schneflockenbaum                     |
|                            | Prunus spinosa                       |
|                            | Sambucus nigra                       |
|                            | Viburnum opulus                      |
|                            | Cornus monogyna                      |
- Hochstamm-Obstbäume, Regionalorten**
- Sträucher, Auswahl:**
- |                      |                  |                   |                 |
|----------------------|------------------|-------------------|-----------------|
| Berenenrost-Weißdorn | Rubus fruticosus | Schlehe           | Prunus avium    |
| Brombeere            | Cornus avellana  | Schwarer Holunder | Sambucus nigra  |
| Haselnuss            | Cornus mas       | Gem. Schneeball   | Viburnum opulus |
| Kornelkirsche        |                  | Weißdorn          |                 |
- Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen, z.B.:**
- |              |                      |                       |
|--------------|----------------------|-----------------------|
| Hedera helix | Kletterhortensie     | Hydrangea petiolaris  |
| Gem. Waldbre | Klettererle          | Parthenocissus tricu. |
| Gem. Waldbre | Lonicera caprifolium |                       |
|              | Clematis vitalba     |                       |
- Schnitthecken, z.B.:**
- |                                     |              |                          |
|-------------------------------------|--------------|--------------------------|
| Fagus sylvatica                     | Hainbuche    | Carpinus betulus         |
| Ligustrum vulgare 'Atrov.'/Weißdorn | Elbe         | Prunus lauro-cerasus     |
|                                     | Loberkirsche | Prunus laur. 'Herbergii' |
- 5. Artenschutz**
- Das Plangebiet ist weitestgehend bebaut und durch die vorhandene Gartengestaltung durchdrungen. Im Rahmen der vorliegenden bestandsorientierten 19. Planänderung werden keine maßgeblichen neuen Biotopstrukturen geschaffen. Die vor Ort vorkommenden Lebensräume werden sich i.W. nicht verändern. Durch die ggf. verbundene Bepflanzung von Gehölzen sowie durch den Abriss bestehender Gebäude kann es zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen. Bei diesbezüglichen Vorhaben auf Baugrundstücken sind die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz zu beachten, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
- Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im konkreten Einzelfall zu berücksichtigen und im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren abschließend zu prüfen sowie mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen.
- Sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die Vorgaben des § 39 BNatSchG und des § 64 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Demnach ist es u.a. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wälle, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

<b>Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB</b> Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 21.02.2013 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am 02.06.2014 örtlich bekannt gemacht worden.	<b>Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3(1), 4(1) BauGB</b> Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am 02.06.2014 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt durch Auslegung der Planunterlagen vom 17.06.2014 bis 18.07.2014. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.09.2014 gemäß § 13a(2) BauGB i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt.	<b>Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB</b> Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am 25.09.2014 hat der Plan-Erwerber mit Begründung gemäß § 13a(2) BauGB i.V.m. § 3(2) BauGB vom 02.10.2014 bis 03.11.2014 öffentlich ausgestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.09.2014 gemäß § 13a(2) BauGB i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt.	<b>Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB</b> Die Bebauungsplanänderung wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel gemäß § 10(1) BauGB am 16.12.2014 mit seinen planungs- und baurechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.	<b>Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB</b> Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am 17.01.2015 örtlich bekannt gemacht worden, dass die Bebauungsplanänderung mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten. Everswinkel, den 21.01.2015 Bürgermeister (Banken)
Everswinkel, den 12.01.2015 Bürgermeister (Banken)	Everswinkel, den 12.01.2015 Bürgermeister (Banken)	Everswinkel, den 12.01.2015 Bürgermeister (Banken)	Everswinkel, den 12.01.2015 Bürgermeister (Banken)	Everswinkel, den 21.01.2015 Für die Planaufstellung Bürgermeister (Banken) (Reher, Gemeindeoberamtsrat)

